

**Ordnung für die Konfirmandenzeit**

**in den ev.-luth. Kirchengemeinden St. Martin und St. Michael, Nienburg**

Die Ordnung für die Konfirmandenzeit in unseren Kirchengemeinden legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenzeit fest.

Die Kirchengemeinden haben mit der Taufe die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Darum sind ihr die Konfirmandenzeit sehr wichtig. Diese Zeit soll die Kinder und Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut machen und sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben. Die Konfirmandenzeit soll den Jugendlichen die Erfahrung ermöglichen, ihr Leben vom christlichen Glauben her zu deuten.

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmandinnen und Konfirmanden bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen, ihr Vertrauen auf den dreieinigen Gott zu setzen, auf dessen Namen sie getauft worden sind. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu bleiben, zu wachsen und bewahrt zu werden. Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

Noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche laden die Kirchengemeinden selbstverständlich zur Teilnahme an der Konfirmandenzeit ein, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen.

**I**

**Grundsätze**

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

*„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende” (Mt 28,18-20).*Nach apostolischer Weisung sollen Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben:

*„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist” (1. Petr 3,15).*

Die Kirchengemeinden nehmen diesen Zuspruch und diesen Auftrag auf, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einladen, gemeinsam zu erkunden, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

**II**

**Anmeldung**

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung mitzubringen. Der Termin wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief und in der lokalen Presse bekannt gegeben. Sofern die Adressen bekannt sind, werden die zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden schriftlich eingeladen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung für die Konfirmandenzeit.

Zu Beginn der Konfirmandenzeit wird zu einem besonderen Begrüßungsgottesdienst und zu einem Elternabend eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt, Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenzeit informiert, worüber dann auch eine Vereinbarung zwischen den Konfirmandinnen und Konfirmanden, deren Erziehungsberechtigten und den Unterrichtenden getroffen wird.

**III**

**Dauer**

Die Konfirmandenzeit beginnt nach den Osterferien und dauert ein Jahr. Sie endet mit der Konfirmation, die zwischen Ostern und Pfingsten des folgenden Jahres stattfindet.

**IV**

**Organisationsform**

ZurKonfirmandenzeitgehören regelmäßiger, i.d.R. vierzehntägiger, Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Samstage, Ausflüge und Projekte. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden (à 60 Minuten).

# Es findet eine Kooperation zwischen den ev.-luth. Kirchengemeinden St. Michael und St. Martin, Nienburg statt. Der Unterricht findet an beiden Orten statt und wir von Pastor\*innen beider Gemeinden geleitet.

Während der Konfirmandenzeit findet eine viertägige Freizeit statt. Die Kirchengemeinden beteiligen sich an den Kosten der Freizeit. Das Pfarramt unterstützt die Erziehungsberechtigten der Konfirmandinnen und Konfirmanden bei der Beantragung der notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht.

Über die Freizeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

Der im Zusammenhang mit Freizeiten, Projekten und Konfirmandentagen erteilte Unterricht wird auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Wenn Konfirmandinnen und Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, am Unterricht, an den Projekten oder an der Freizeit teilzunehmen, werden sie sich möglichst vorher vom Pfarramt beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor. Wer mehr als fünf Unterrichtsstunden versäumt, muss an einem Sondertermin zum Nachholen des Unterrichts teilnehmen. Wer mehr als 10 Unterrichtsstunden versäumt, muss an zwei Sonderterminen zum Nachholen teilnehmen.

**V**

**Arbeitsmittel**

DieKonfirmandinnen und Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

* Bibel
* Evangelisches Gesangbuch
* Arbeitsmappe

**Themen und Inhalte**

Die Konfirmandenzeit ist insbesondere ein Bildungsangebot an Jugendliche, das deren Perspektive und Lebenswelt mit den biblischen Inhalten, Traditionen, Ritualen und aktuellen Lebensbezügen der christlichen Gemeinde verschränkt.

Die Jugendlichen erweitern ihr Wissen über den christlichen Glauben und seine Traditionen. Sie werden darin unterstützt, sich selbst religiöses Wissen anzueignen und dieses mit ihrer aktuellen Lebenssituation in Verbindung zu setzen.

Zum Wissen gehören folgende zentrale Texte der Tradition, die die Jugendlichen auswendig lernen sollen:

* Das Vaterunser
* Das Apostolische Glaubensbekenntnis
* Die Zehn Gebote
* Psalm 23

Die Konfirmandenzeit beinhaltet folgende Themenbereiche:

1. Unsere Gruppe, unsere Gemeinden, unsere Kirche
2. Spiritualität und Gottesdienst
3. Grundtexte des Glaubens (Bibel und Ev. Gesangbuch)
4. Ausdrucksformen des Glaubens (Taufe, Abendmahl, Konfirmation)
5. Das christliche Gottesverständnis (Gott, der Schöpfer; Jesus von Nazareth, Gottes Sohn; das Wirken des Heiligen Geistes)
6. Anfang und Ende des Lebens
7. Diakonie und Weltverantwortung

Die Inhalte und die konkrete Planung der Konfirmandenzeit wird mit den Jugendlichen und Erziehungsberechtigten besprochen. Mitwirkungsmöglichkeiten werden ihnen eröffnet.

**VI**

**Teilnahme am Gottesdienst und am Abendmahl**

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten der Kirchengemeinden teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch – möglichst alle zwei Wochen – gibt den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden und es auch mitzugestalten.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden lassen sich die Teilnahme amGottesdienstin einer Gottesdienstbesuchskarte bestätigen. Sie müssen bis zur Konfirmation 25 Gottesdienste besucht haben. Gottesdienstbesuche in anderen Kirchengemeinden werden dabei berücksichtigt.

Die Taufe ist die Voraussetzung für die Einladung zum Abendmahl. Die getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden sind zur Teilnahme an der Feier des Abendmahls eingeladen, sobald sie durch ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten, die Pastorin oder den Pastor oder eine andere geeignete Person in die Bedeutung des Abendmahls eingeführt wurden.

**VII**

**Erziehungsberechtigte**

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Sie sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen. Sie werden gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, einen finanziellen Beitrag (z.B. für Freizeiten oder Unterrichtsmaterial) zu übernehmen. Aktive Mitarbeit (z.B. bei Unterrichtsvorhaben) ist willkommen. Während der Konfirmandenzeit finden mindestens zwei Elternabende statt.

**VIII**

**Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenzeit**

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenzeitwerden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden den Gemeinden in einem maßgeblich von ihnen gestalteten Gottesdienst vor.

**IX**

**Konfirmation**

Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenzeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation **muss** versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand das christliche Bekenntnis ablehnt.

Die Zulassung zur Konfirmation **kann** versagt werden, wenn

* mehr als ein Drittel der regulären Unterrichtsstunden verpasst wurde. Das Pfarramt berät gemeinsam mit dem Kirchenvorstand, ob die Zulassung zur Konfirmation im Einzelfall dennoch möglich ist.
* diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist oder
* besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

**X**

**Beschluss über die Ordnung**

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am ..............................gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenzeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2020.

......................................................... Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin, Nienburg

Ort Datum - Kirchenvorstand und Pfarramt -

L.S.

..........................................

Vorsitzender/Vorsitzende

...........................................

Pastor/Pastorin

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenzeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247), genehmigt.

......................................................... Ev.-luth. Kirchenkreis Nienburg

Ort Datum

L.S.

......................................................................

Vorsitzender /Vorsitzende

stellvertretende/r Vorsitzender/Vorsitzende

............................................................................

Kirchenkreisvorsteher/Kirchenkreisvorsteherin